

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1967	Nummer 131
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	12. 9. 1967	RdErl. d. Innenministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für leitende Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände	1602
20510	30. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen	1602
2252	2. 4. 1962	Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	1602
302	8. 9. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	1605
8054 285	7. 9. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unfallverhütung in Betrieben der Stationierungstreitkräfte	1605

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landesregierung	
8. 9. 1967 Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	1606
Notiz	
8. 9. 1967 Wahlgeneralkonsulat der Republik Haiti, Wuppertal	1608

I.

203236

**Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung
und in der Arbeitslosenversicherung
für leitende Angestellte der Gemeinden und
Gemeindeverbände**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1967 —
III A 4 — 1555:67

Den nicht unter den BAT fallenden leitenden Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Werkleitern von Eigenbetrieben und den Chefärzten kommunaler Krankenhäuser, ist gemäß § 169 Abs. 1 RVO Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet, wenn der mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband abgeschlossene Privatdienstvertrag eine entsprechende Versorgungszusage enthält.

Die vorbezeichneten Angestellten sind in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei.

Diese Entscheidung gilt rückwirkend vom 1. Januar 1967 ab.

— MBl. NW. 1967 S. 1602.

20510

**Richtlinien
für die Ermittlung von Vermissten,
die Identifizierung von unbekannten Toten
und die Feststellung von unbekannten hilflosen
Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1967 —
IV A 4 — 6505

Nummer 3.212 Buchstabe b) meines RdErl. v. 9. 3. 1965 (SMBl. NW. 20510) erhält folgende Fassung:

Aufnahme von Lichtbildern, die das Gesicht der Leiche (möglichst mit geöffneten Augen) von vorn und von beiden Seiten zeigen (mindestens dreifach). Eventuelle Anfertigung weiterer Lichtbilder von besonderen für die Identifizierung der Leiche bedeutsamen Merkmalen.

Sofern es der Zustand der Leiche erlaubt und ihre Identifizierung dadurch gefördert werden kann, ist eine „Leichentoilette“ vorzunehmen. Wird jedoch zunächst eine gerichtsmedizinische Untersuchung für notwendig erachtet, ist die „Leichentoilette“ bis zu deren Abschluß zurückzustellen.

Das Ersuchen um Vornahme der „Leichentoilette“ ist an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu richten. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve und Krefeld ist die Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Duisburg, in den Landgerichtsbezirken Essen und Bochum die Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Essen und in den Landgerichtsbezirken Dortmund, Arnsberg, Hagen und Siegen die Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Dortmund zuständig.

Kann die „Leichentoilette“ von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht vorgenommen werden, ist das örtlich zuständige Institut für Gerichtliche Medizin der Universitäten Bonn, Köln, Düsseldorf oder Münster (vgl. Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 12. 1959 — SMBl. NW. 2120 —) darum zu bitten.

— MBl. NW. 1967 S. 1602.

2252

**Satzung
der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts
„Zweites Deutsches Fernsehen“**

Der Fernsehrat hat auf Vorschlag des Verwaltungsrates am 2. April 1962 gemäß § 13 Absatz 2 des Staatsvertrages der Länder über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 (im folgenden „Staatsvertrag“ genannt) die nachstehende Satzung erlassen:

I. Die Anstalt und ihre Aufgaben

§ 1

Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt führt den Namen

„Zweites Deutsches Fernsehen“.

Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Anstalt führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Zweigstellen (Studios)

(1) Die Errichtung und die Aufhebung von Zweigstellen (Studios) bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates und der Zustimmung des Fernsehrates.

(2) Zweigstellen (Studios) bilden einen rechtlich selbständigen Teil der Anstalt ohne eigene Kontroll- oder Beratungsorgane.

§ 3

Aufgaben der Anstalt

(1) In den Sendungen der Anstalt soll den Fernsehteilnehmern in ganz Deutschland ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden.

(2) Diese Sendungen sollen vor allem auch der Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen. Sie müssen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen und eine unabhängige Meinungsbildung ermöglichen.

(3) Die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen der Anstalt sowie Grundsätze und Verantwortung für die Sendungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag, insbesondere aus dessen §§ 3 bis 11 und 22.

II. Organe der Anstalt

§ 4

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind

1. der Fernsehrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

1. Der Fernsehrat

§ 5

Aufgaben des Fernsehrates

(1) Der Fernsehrat stellt die Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens auf. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 2 bis 6 und 10 des Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze. Er berät den Intendanten bei der Programmgestaltung.

(2) Der Fernsehrat wählt gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe b des Staatsvertrages fünf Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Fernsehrat wählt in geheimer Wahl den Intendanten auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Fernsehrat genehmigt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluß und erteilt auf Vorschlag des Verwaltungsrates dem Intendanten Entlastung.

(5) Der Fernsehrat beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates über Änderungen der Satzung.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Fernsehrates werden nach der Vorschrift des § 14 des Staatsvertrages berufen oder entsandt.

(2) Die Mitglieder des Fernsehrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Interessenkollision im Sinne des § 14 Absatz 7 des Staatsvertrages zu begründen, dem Vorsitzenden des Fernsehrates unverzüglich anzuzeigen. Eine Interessenkollision liegt vor, wenn das Mitglied den Organen oder sonstigen Gremien anderer Rundfunkanstalten oder eines Zusammenschlusses von Rundfunkanstalten ohne Einbeziehung des Zweiten Deutschen Fernsehens angehört.

(3) Das Bestehen einer Interessenkollision im Sinne des § 14 Abs. 7 des Staatsvertrages wird durch Beschluß des Fernsehrates festgestellt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Amtsniederlegung,
- c) Abberufung durch die nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis f des Staatsvertrages entsendeberechtigten Stellen,
- d) Berufung oder Annahme der Wahl in den Verwaltungsrat,
- e) Beschluß des Fernsehrates im Falle einer Interessenkollision im Sinne des § 14 Absatz 7 des Staatsvertrages,
- f) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- g) Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- h) Tod.

(5) Endet die Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat der Vorsitzende des Fernsehrates unverzüglich den nach § 14 des Staatsvertrages Entsende- oder Vorschlagsberechtigten sowie den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten und auf eine Neuberufung hinzuwirken.

(6) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorsitzende des Fernsehrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Fernsehrates gewährleistet ist.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Fernsehrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Fernsehrates und leitet seine Sitzungen.

(3) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Fernsehrates.

(4) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 8

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Fernsehrat mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung schriftlich ein. Auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Intendanten ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aufgestellt. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Fernsehrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Fernsehrates teil. Er ist auf seinen Wunsch zu hören. In allen die Zuständigkeit des Fernsehrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Fernsehrat gegenüber auskunftspflichtig.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht der Fernsehrat eine Ausnahme beschließt. Die Haushaltsberatung ist öffentlich.

(6) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

§ 9

Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit

(1) Der Fernsehrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit der Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Beschlüsse über die Satzung und ihre Änderungen.

(2) Der Fernsehrat wählt die von ihm zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Für die Wahl des Intendanten sind mindestens drei Fünftel der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

(4) Ein Beschluß über die Zustimmung zur Entlassung des Intendanten bedarf der Mehrheit der Mitglieder.

§ 10

Geschäftsordnung und Ausschüsse

(1) Der Fernsehrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.

(3) Der Verwaltungsrat schlägt dem Fernsehrat die Entlastung des Intendanten vor.

(4) Die Berufung des Programmdirektors, des Chefredakteurs und des Verwaltungsdirektors durch den Intendanten erfolgt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

(5) Der Verwaltungsrat erläßt eine Finanzordnung.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt über den von dem Intendanten entworfenen Haushaltsplan und leitet ihn dem Fernsehrat zur Genehmigung zu. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß.

(7) Der Verwaltungsrat hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen.

§ 12

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 17 des Staatsvertrages berufen oder gewählt.

(2) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 6 der Satzung entsprechend. Die Anzeige nach Absatz 2

ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten. Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft der Verwaltungsrat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Amtsniederlegung,
- c) Abberufung durch die nach § 17 des Staatsvertrages entsendeberechtigten Stellen,
- d) Beschluß des Verwaltungsrates im Falle einer Interessenkollision im Sinne des § 14 Absatz 7 des Staatsvertrages,
- e) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- f) Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- g) Tod.

(4) Endet die Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Vorsitzenden des Fernsehrates oder den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz oder die Bundesregierung zu unterrichten und auf eine Neuberufung hinzuwirken.

(5) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Verwaltungsrates gewährleistet ist.

§ 13

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet seine Sitzungen.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Anstalt bei Abschluß des Dienstvertrages und sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

(4) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 14

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Intendanten ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

(3) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsrates über den Haushalt und die Rechtsgeschäfte nach § 21 des Staatsvertrages ist der Intendant zu hören. In allen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Verwaltungsrat gegenüber auskunftspflichtig.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat.

§ 15

Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt

seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt.

(2) Der Mehrheit der Mitglieder bedürfen

- a) die Wahl des Vorsitzenden und die des Stellvertreters,
- b) der Beschluß über die Entlassung des Intendanten,
- c) Beschlüsse über das Einvernehmen mit dem Intendanten bei Berufung des Programmdirektors, des Chefredakteurs und des Verwaltungsdirektors.

§ 16

Geschäftsordnung und Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

3. Der Intendant

§ 17

Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Intendant ist für die Gestaltung des gesamten Programms und für die sonstigen Geschäfte der Anstalt gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages und dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Intendant hat durch Zusammenarbeit mit den für das Erste Fernsehprogramm Verantwortlichen darauf hinzuwirken, daß die Fernsehteilnehmer der Bundesrepublik zwischen zwei inhaltlich verschiedenen Programmen wählen können.

(4) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:

- a) den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
- b) den Entwurf einer Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres (Jahresabschluß).

(5) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren sowie Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 18

Dienstvertrag des Intendanten

(1) Über den Dienstvertrag mit dem Intendanten beschließt der Verwaltungsrat. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Amtszeit und Anstellungsverhältnis beginnen mit dem Zeitpunkt, den der Vertrag nennt. Kommt innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Wahl ein Dienstvertrag nicht zustande, unterrichtet der Verwaltungsrat den Fernsehrat.

(2) Der Intendant kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Fernsehrates entlassen werden, auch wenn ein im Dienstvertrag vorgesehener Entlassungsgrund oder ein wichtiger Grund im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen. In diesem Falle sind ihm die Bezüge für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung im Verwaltungsrat und im Fernsehrat zu hören.

§ 19

Mitwirkungsbedürftige Geschäfte des Intendanten

(1) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat den Programmdirektor, den Chefredakteur und den Verwaltungsdirektor. Der Abschluß der Anstellungsverträge mit dem Programmdirektor, dem Chefredakteur und dem Verwaltungsdirektor bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Außerdem bedarf unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 21 Abs. 5 des Staatsvertrages der Abschluß von Anstellungsverträgen mit

- a) den Leitern von Direktionen,
 - b) den Leitern von Hauptabteilungen,
 - c) den Leitern entsprechender Einrichtungen
- der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates ferner zu folgenden Rechtsgeschäften:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
- d) Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
- e) Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 50 000 DM außer bei Verträgen über Herstellung oder Lieferung von Programmteilen.

(4) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für den Erlass allgemeiner Regelungen für den Geschäftsbereich der Anstalt.

§ 20

Vertretung des Intendanten

Der Intendant bestimmt mit Zustimmung des Verwaltungsrates seinen ständigen Vertreter. Ist der Intendant länger als eine Woche an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

III. Die Haushaltswirtschaft

§ 21

Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzordnung.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Rheinland-Pfalz.

IV. Schlußvorschriften

§ 22

Staatsvertrag

Die Vorschriften des Staatsvertrages sind für die Anstalt unmittelbar bindend.

§ 23

Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, Tage- und Übernachtungsgelder. Sie erhalten ferner eine Aufwandsentschädigung.

(2) Das Nähere beschließt der Fernsehrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 2. April 1962 in Kraft.
- (2) Die Satzung ist in den Amtlichen Verkündungsblättern der vertragschließenden Länder bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

— MBl. NW. 1967 S. 1602.

302

Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 9. 1967 — II 1 — Arb 1064

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt:

I. Arbeitsgerichte			
Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Allgemeine Kammern	Bundesbahnfachkammern
1.	Aachen	2	—
2.	Bonn	2	—
3.	Düsseldorf	7	—
4.	Duisburg	4	—
5.	Essen	4	1
6.	Köln	8	1
7.	Krefeld	2	—
8.	Mönchengladbach	2	—
9.	Oberhausen	2	—
10.	Siegburg	1	—
11.	Solingen	1	—
12.	Wesel	2	—
13.	Wuppertal	3	1
14.	Arnsberg	1	—
15.	Bielefeld	2	—
16.	Bochum	3	—
17.	Detmold	1	—
18.	Dortmund	5	—
19.	Gelsenkirchen	3	—
20.	Hagen	2	—
21.	Hamm	2	—
22.	Herford	1	—
23.	Herne	3	—
24.	Iserlohn	1	—
25.	Minden	1	—
26.	Münster	2	1
27.	Paderborn	1	—
28.	Rheine	1	—
29.	Siegen	1	—

II. Landesarbeitsgerichte

1.	Düsseldorf mit Kammern in Köln	11	—
2.	Hamm	7	—

Mein RdErl. v. 19. 9. 1962 (MBl. NW. S. 1675 / SMBl. NW. 302) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1967 außer Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 1605.

8054 285

Unfallverhütung in Betrieben der Stationierungsstreitkräfte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 9. 1967 — III A 3 — 8016 (III Nr. 27/67)

Seit dem 1. 4. 1960 sind die Länder für die Unfallverhütung in Betrieben der Stationierungsstreitkräfte, soweit in ihnen deutsche Arbeitnehmer beschäftigt sind, nicht mehr

zuständig. Nach Art. 56 Abs. 3 des am 3. 8. 1959 unterzeichneten Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II S. 1218) ist der Bund insoweit Träger der Unfallversicherung geworden. Die Aufgaben des Bundes als Träger der Unfallversicherung werden von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven wahrgenommen. Damit entfällt die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, auf dem Gebiet der Unfallverhütung in Betrieben der Stationierungsstreitkräfte tätig zu werden. Ihre Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

1. Nr. 2.321 des RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBI. NW. 285) wird wie folgt geändert:

1.1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Um die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht bei der Überwachung des Arbeitsschutzes in Staatsbetrieben zu erfassen, sind gesonderte Berichte (Sonderjahresberichte) nach folgender Gliederung zu erstatten:

1.2 Buchstabe E erhält folgende Fassung:

Angaben über die Besichtigungstätigkeit nach folgender Gliederung:

- a) Zahl der Betriebe,
- b) Zahl der Beschäftigten,
- c) Zahl der Besichtigungen,
- d) unfalltechnische Beanstandungen,
- e) gewerbehygienische Beanstandungen.

1.3 Buchstabe F wird wie folgt gefaßt:

Unfallstatistik

Es sind die Gesamtzahlen der Unfälle nach folgender Gliederung anzugeben:

- a) Zahl der gemeldeten Unfälle,
- b) Zahl der untersuchten Unfälle,
- c) Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten,
- d) Zahl der untersuchten Berufskrankheiten.

2. Der RdErl. v. 7. 12. 1949 (n. v.) — III 10.33 — Nr. 89/49 — (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 1605.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 8. 9. 1967

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 105. Sitzung am 9. 2. 1967, seiner 106. Sitzung am 20. 4. 1967 und seiner 107. Sitzung am 20. 7. 1967 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verbesserung der Steuerung von Unterzentralen und Relaisendern für den Polizei-Funkstreifendienst

Das vom Einsender entwickelte Steuergerät führt zu einer grundlegenden Verbesserung der Verkehrsabwicklung im UKW-Fernsprechverkehr.

Die Gespräche werden automatisch 7 Sekunden nach Gesprächsende abgeschaltet. Kurze Durchsagen belegen die Frequenz nicht mehr für volle 30 Sekunden. Bei Tonruf ohne nachfolgendes Gespräch schaltet der Sender ebenfalls ab. Bestehende Funkgespräche werden nicht mehr unterbrochen.

Alle 4 Tonruf-Kombinationen bleiben praktikabel.

Das Gerät, das auch eine Sendertastung ohne Tonruf durch die Modulation ermöglicht, arbeitet elektronisch. Kontaktbelastungen durch große Kondensatoren, eine häufige Störungsursache an den bisherigen Steuergeräten, entfallen.

Das Gerät ist in Verbindung mit allen UKW-Funkgeräte-Typen ohne Eingriff in das Funkgerät selbst verwendbar.

Die technische Neuerung des Einsenders kommt nicht nur der Polizei, sondern auch allen Behörden und

Organisationen zugute, die gemeinsame Sicherheitsaufgaben zu erfüllen haben.

Belohnung: 1 500,— DM

Einsender: Polizeikommissar A. Heymann, Essen, Landespolizeischule für Technik und Verkehr

2. Weiterverwendung von Prüfgeräten der auslaufenden UKW-Fahrzeuginstanz Typ SEM 7—80 für die UKW-Anlagen Typ Fu G 8

Durch die Umstellung der UKW-Funknetze der Polizei innerhalb der Bundesrepublik von 50 kHz auf 20 kHz Kanalabstand werden die Funkgeräte der Type SEM 7—80 in den nächsten Jahren unbrauchbar. Die für die Wartung und Reparatur dieser Funkgeräte gebrauchten Spezial-Prüfgeräte können nach dem Vorschlag so hergerichtet werden, daß sie auch für die neu zu beschaffenden Funkgeräte zu verwenden sind.

Belohnung: 750,— DM

Einsender: Polizeihauptmeister H. Damm, Düsseldorf, Fernmeldedienst der Polizei

3. Verwendung einer neuartigen Kartenanzeigeeinrichtung bei der Polizei

Die vom Einsender entwickelte Anlage ist vielseitig verwendbar. Sie hat folgende Vorteile:

eine Vielzahl von Karten kann in Zeitabständen von etwa 1 Sekunde hintereinander gezeigt werden,

die wahlweise Vorführung von Karten mit verschiedenen Maßstäben ist möglich,

ein Karteibild kann beliebig oft und in kürzester Zeit wiederholt werden,

Texte und Abbildungen aller Art lassen sich gut darstellen.

Belohnung: 300,— DM

Einsender: Polizeihauptkommissar W. König, Duisburg, Kreispolizeibehörde

4. Anpassung des Verfahrens gemäß Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a der Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) an die für die Kriminalpolizei geltenden Vorschriften

Durch eine Beschränkung der Mitteilungspflicht in Verkehrsstrafsachen auf nur zwei wichtige Fälle wird eine Arbeiterleichterung bei den Justiz- und den Polizeibehörden erreicht.

Belohnung: 250,— DM

Einsender: Kriminaloberkommissar J. Gockel, Düsseldorf, Polizeipräsidium

5. Ausrüstung der fahrbaren Funkleitstellen (Funkvermittlungen) in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Transistorverstärkern

Die Funkgeräte in diesen Fahrzeugen können als automatische Relaisstationen und gleichzeitig als Feststationen eingesetzt werden. In dieser Schaltung hat es sich als nachteilig erwiesen, daß hierbei der Lautsprecher automatisch abgeschaltet wird. Nach dem Vorschlag kann durch den Zusatz eines einfach aufzubauenden Verstärkers dieser Mangel behoben werden.

Belohnung: 250,— DM

Einsender: Polizeihauptmeister Heinzl, Aachen, Landespolizeibehörde

6. Ergänzung einer Querverbindungsübertragung zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung auf dem Fernsprechnetz der Polizei

Die vom Einsender hergestellten OB-Vorsätze haben erheblich dazu beigetragen, daß der Betriebsdienst einer Fernsprechvermittlung den Erfordernissen der Polizei entsprechend reibungslos und flüssig abläuft.

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Polizeiobermeister B. Castner, Düsseldorf, Fernmeldedienst der Polizei

7. Einführung von Vordrucken für die Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen nachgeordneter Dienststellen bei Verteilerkapiteln

Durch die vordruckmäßige Erfassung der Haushaltsanforderungen wird eine Arbeitersparnis im Schreibdienst und eine schnellere und bessere Auswertung der Haushaltsunterlagen erzielt.

Belohnung: 200,— DM
Einsender: Regierungsamtmann W. Fließen, Düsseldorf, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
8. Herausgabe von Planungsbeispielen für die Anlage von Hartplätzen

Nach dem Vorschlag sollen Planungs- und Materialbeispiele für die Anlage von Sport-, Spiel- und Schulhöfen erstellt und den beteiligten Behörden und Trägern zugänglich gemacht werden, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Belohnung: 200,— DM
Einsender: Reg.Baudirektor a. D. Töpler, Techn. Angestellter Scholl, Köln, Bezirksregierung
9. Verbesserung des Tatortkoffers für Daktyloskopen

Der Einsender entwickelte einen sehr zweckmäßigen Spurensicherungskoffer, der zu einer wesentlichen Arbeits erleichterung für den Daktyloskopen am Tatort führt.

Belohnung: 200,— DM
Einsender: Kriminalobermeister H. Vollmer, Düsseldorf, Polizeipräsidium
10. Verwendung einer kombinierten Deliktpunkt- und Unfallursachenkarte

Durch die vorgeschlagene Art der Führung von Deliktpunkt- und Unfallursachenkarten erübrigt sich bei kleineren und mittelgroßen Polizeidienststellen die bisher übliche zweite Karte zu Vergleichszwecken.

Belohnung: 150,— DM
Einsender: Polizeioberrat E. Breul, Wuppertal, Kreispolizeibehörde
11. Einführung der Vordrucke „Ausbildungsheft“ und „Äußerung und Beurteilung über Lehrlinge“ für Vermessungstechnikerlehrlinge

Die vorgeschlagenen Vordrucke erleichtern die geschäftsmäßige Behandlung der Ausbildungsangelegenheiten bei Vermessungstechnikerlehrlingen.

Belohnung: 150,— DM
Einsender: Vermessungstechniker G. Roth, Siegen, Kreisverwaltung
12. Beschaffung von Batterie-Ladegeräten oder Lade-Automaten für Polizeistationen und Schutzbereiche

Ladegeräte einfacher Art sollen nach dem Vorschlag auch außerhalb der zentralen Polizeiwerkstätten zur Verfügung stehen, so daß der zeit- und kostenaufwendige Transport der Batterien zu den zentralen Werkstätten entfällt.

Belohnung: 150,— DM
Einsender: Polizeihauptkommissar M. Steves, Geldern, Kreispolizeibehörde
13. Verbesserte Schaltung der Blaulichtanlage an den Funkstreifenwagen der Polizei

Nach dem Vorschlag kann auch bei älteren Geräten durch einfache Änderung des Schaltsystems das Blaulicht ohne Betätigung des Zündschlüssels in Betrieb gehalten werden.

Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeioberwachmeister R. Baumann, Dortmund, Kreispolizeibehörde
14. Änderung der Straßenverkehrsordnung

Nach dem Vorschlag sollen bei Verkehrsstockungen auf den Bundesautobahnen die Fahrzeuge eine Gasse in der Mitte der Fahrbahn bilden.

Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeimeister K.-H. Kalow, Münster, Verkehrsüberwachungs bereitschaft
15. Wegfall der Zustimmungsvorbehalte des Finanzministers des Landes NW bei Entscheidungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Belohnung: 100,— DM
Einsender: Reg.Assessor U. Zinser, Münster, Bezirksregierung
16. Übermittlung von Besteuerungsgrundlagen an die Kirchensteuerämter zur Erhebung des Kirchgeldes im maschinellen Verfahren

Belohnung: 100,— DM
17. Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen

Belohnung: 75,— DM
Einsender: Ch. Boden, Köln, Kreispolizeibehörde
18. Vereinfachung des Verfahrens zum Erwerb des Polizeiführerscheins bei lebensälteren Bewerbern mit nachweislich langjähriger Fahrpraxis

Belohnung: 75,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister K. Knoche, Altena, Kreispolizeibehörde
19. Einsparung von Postgebühren durch Änderung des Verpackungsformats bei der Versendung von Kartenwerken

Belohnung: 75,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter R. Rohloff, Münster, Außenstelle des Landes-Vermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
20. Fortfall der Mitteilungen der Standesämter an die Amtsgerichte über die Beischreibung von Adoptionen und Legitimationsfeststellungsbeschlüssen zum Geburtseintrag

Belohnung: 75,— DM
Einsender: Standesbeamter Schlüter, Paderborn
21. Vereinfachung der Überprüfung der Arbeitgeberkartei in der Finanzverwaltung

Belohnung: 75,— DM
Einsender: Steuerrat J. Waselescu, Düsseldorf, Finanzamt Nord
22. Änderung der Gebührenregelung für Bauaufsichtsbehörden Ziff. 11 I Nr. 4 a des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 19. 12. 1961

Belohnung: 50,— DM
Einsender: Kreisoberinspektor L. Baumanns, Kempen-Krefeld, Kreisverwaltung
23. Änderung des Vordrucks „BeitrNr 72 FinMin NW“ — Liste über festgesetzte Erzwingungsgelder gemäß § 202 AO (ErzwGl)

Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerinspektor S. Becker, Schwelm, Finanzamt
24. Verbesserung der Abdeckvorrichtung bei der Buchungsmaschine Digitronic 1001

Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter A.-R. Boguth, Schwelm, Finanzamt

25. Änderung des § 8 Abs. 6 der Rechtspflegerausbildungsordnung
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Justizamtman H. Eggenstein, Münster, Landgericht
26. Änderung des Vordrucks „VollstrO 5 — Ladung zum Wochenendvollzug — (§ 32 StrVollstrO)“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Justizoberinspektor a. D. W. Farwer, Münster
27. Änderung des Benachrichtigungsschreibens für den Lohnsteuerjahresausgleich
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerinspektor H.-G. Habrich, Bonn, Finanzamt Stadt
28. Änderung des Vordrucks „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerinspektor H.-G. Habrich, Bonn, Finanzamt Stadt
29. Änderung des Vordrucks „Liste über Erstattungen von Lohnsteuer (Erstattungsliste L, § 112)“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueramtman H. Kaula, Gelsenkirchen, Finanzamt Süd
30. Änderung der Hosentaschen bei den Polizeuniformen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeiobermeister S. Kusell, Düsseldorf, Polizeipräsidium
31. Vereinfachung der kassenmäßigen Behandlung der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Einkommensteuergesetz, die zu einer Erstattung führen und für die Vorauszahlungen nicht festgesetzt werden
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerinspektor z.A. P. Leifner, Köln, Finanzamt Altstadt
32. Ausstattung der Tarnschieber für den UKW-Funk-sprechverkehr der Polizei mit Buchstabiertafeln
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeikommissar F.-W. Rosemeier, Oberhausen, Polizeidirektion
33. Ergänzung des Antragsvordrucks und des Eingabewertbogens für den Lohnsteuerjahresausgleich
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueroberinspektor W. Schreiber, Solingen, Finanzamt West
34. Änderung des Einkommensteuer-Berechnungsbogens
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch
35. Änderung der Vordrucke „VS 12“ und „VS 19“ — Mitteilungen in Vormundschaftssachen
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Justizangestellter H. Albert, Bielefeld, Amtsgericht
36. Ergänzung des Vordrucks „Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter A.-R. Boguth, Schwelm, Finanzamt
37. Änderung der Empfangsbestätigungskarte bei der Grunderwerbsteuer
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter G. Pawlak, Bielefeld, Finanzamt Stadt
38. Änderung des Vordrucks „Nr. 188 — Personalbogen“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Justizangestellter R. Schelp, Wuppertal-Elberfeld, Landgericht
39. Änderung des Vordrucks „Nr. 51 — Einholung eines abgekürzten Auszugs aus dem standesamtlichen Geburtsregister“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Justizhauptsekretär H. Weiler, Bonn, Staatsanwaltschaft
40. Änderung des Vordrucks „Nr. 29 — Mitteilung in Strafsachen (Nr. 8 Abs. 1 Mistra)“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Justizhauptsekretär H. Weiler, Bonn, Staatsanwaltschaft
41. Umstellung der Vordrucke „StP 20 a“, „StP 34 c“ und „KS 46 a“ der Justizverwaltung auf das Format DIN A 5
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Justizangestellter H. Weiß, Bielefeld, Amtsgericht
42. Änderung des Vordrucks „Allg 9 — Anmeldung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt
43. Änderung des Eingabewertbogens für die Veranlagung zur Einkommensteuer
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt

Soweit kein Name aufgeführt ist, hat der Einsender darum gebeten, ungenannt zu bleiben.

Im gleichen Zeitraum sind den Einsendern 25 weiterer Vorschläge Buchpreise zuerkannt worden.

— MBI. NW. 1967 S. 1606.

Notiz

Wahlgeneralkonsulat der Republik Haiti, Wuppertal

Düsseldorf, den 8. September 1967
Prot — 418 — 1/62

Das Herrn Otto Ernst Hartmann, Wahlgeneralkonsul von Haiti in Wuppertal, am 9. Oktober 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1967 S. 1608.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.